

Schutzkonzept ASVZ zur Durchführung von Sportaktivitäten ab 19. Oktober 2020

Stand: 19.10.2020/UR/Krisenstab ASVZ

0 Allgemeines

A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der ASVZ setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie möglich ist.

Für die Durchführung von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundes mit dem Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte» (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/202010190000/818.101.26.pdf>), die zugehörigen Erläuterungen (https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf) sowie die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des ASVZ zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im ASVZ stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes. Das Konzept des ASVZ setzt den geltenden Rahmen. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation der Sport Center und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Die oben erwähnte Verordnung verlangt von allen Personen Selbstverantwortung (Art. 3):

«Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.»

Auch der ASVZ erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporeinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

a) Übergreifendes Schutzkonzept Swiss University Sports

Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber, Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagespezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

b) Schutzkonzepte pro Hochschulstandort

Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom ASVZ auf die jeweils vorliegende Situation an den verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.

c) Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der ASVZ selber organisiert. Dort, wo der ASVZ Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.

d) Genehmigung der Hochschulen

Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten im ASVZ bedarf auch der Genehmigung durch die Zürcher Hochschulen. Es liegt in der Verantwortung des ASVZ, diese Genehmigung einzuholen.

C Zentrale übergeordnete Grundsätze im Sport

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht gemäss BAG, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Im Sport kann es vorkommen, dass dieser Abstand zeitweise oder auch länger unterschritten wird. Entsprechend wichtig ist ein Schutzkonzept. Zentral dabei sind die folgenden Punkte:

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG und der Maskenpflicht**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen», Swiss Olympic

Die ASVZ-Teilnahmeberechtigten nehmen mit ihrer Anmeldung zu einem ASVZ-Training zur Kenntnis, dass ...

- **bei Unterschreiten des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht,**
- **die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle besteht, welche die Kompetenz hat, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.**

1. Risikobeurteilung und Triage

a) Krankheitssymptome

Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

b) Risikogruppen

Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.

c) Aufgabe der Trainingsleitenden

Trainingsleitende sind verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Hausordnung beziehen und bei Bedarf das Hausdienstpersonal beiziehen.

d) Selbstverantwortung

Alle Sporttreibenden werden aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte

sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

a) An- und Abreise

- Die An- und Abreise liegt in der Regel in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.
- Auf den Einsatz von ASVZ-Bussen ist in der Regel zu verzichten. Erfolgt der Transport mit ASVZ-Bussen, müssen alle Fahrzeuginsassen Schutzmasken tragen.

b) Ankunft und Verlassen des Trainingsorts

Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen (max. 10' vorher) und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

3. Infrastruktur

a) Abstand und Maskenpflicht

- Vor und nach dem Training muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 1.5 m von Person zu Person eingehalten werden kann. Der ASVZ definiert für seine Räume und Disziplinen Referenzgrössen, die definieren, welche Fläche pro Person verfügbar sein muss.
- In den Sportanlagen gilt eine generelle Maskenpflicht, diese gilt auch in den Garderoben. Die Sporträume dürfen ohne Schutzmaske betreten werden. Der ASVZ empfiehlt jedoch, auch während des Trainings eine Schutzmaske zu tragen. Dies zumindest in jenen Sportarten sowie Teilen von Trainings, in denen dies vertretbar ist, beispielsweise in weniger intensiven Trainings oder während Warm-Ups, Cool-Downs oder in Trainingspausen.
- In den Trainings ist die Unterschreitung des Mindestabstands zulässig, wenn das in der Natur der Sportart liegt. Wo möglich, ist der Mindestabstand weiterhin einzuhalten.
- In den Sportanlagen sind sämtliche Abläufe zu überprüfen und wo nötig zu regeln (zum Beispiel Einbahnverkehr, getrennte Ein- und Ausgänge, Absperren gewisser Bereiche, vgl. die nachfolgenden Punkte).

b) Maximale Teilnehmer/innenzahl

- Die maximale Teilnehmer/innenzahl für Trainings und Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. In der Regel wird die max. Gruppengrösse durch die verfügbare Fläche limitiert (siehe unter 3a). Die Einhaltung wird über die Onlineeinschreibung zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
- In den Kraft-/Cardioräumen gelten im Minimum die Vorgaben des Schutzkonzepts der Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenterverbands SFGV und der IG Fitness. Besonderes Augenmerk ist auf die Vorgaben mit Bezug auf die Flächenvorgaben und die Abstandsregeln zu richten, sowohl bei der Positionierung der Geräte als auch in den freien Flächen und den Verkehrswegen.

c) Garderoben und Duschen

- Der ASVZ empfiehlt den Teilnehmenden weiterhin, bereits umgezogen zum Training zu erscheinen und zu Hause zu duschen.
- Dort, wo Garderoben und Duschen zur Verfügung gestellt werden, muss die Anzahl verfügbarer Plätze mittels Abstandsmarkierungen auf den Bänken gekennzeichnet werden.

d) Reinigung der Sportstätte

Grundlage der Reinigung sind die bestehenden professionellen Reinigungskonzepte der Hochschulen für die Hochschulsportanlagen. In Ergänzung gelten folgende Vorgaben:

- Die Sportanlage wird täglich gereinigt.

- Häufig benutzte Bereiche und Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (bspw. Türgriffe und Geländer).
- Wie auch sonst üblich, sind die Sporttreibenden verpflichtet, ihre eigenen Handtücher in die Trainings mitzubringen und damit Sitzflächen oder Liegeplätze abzudecken.
- In den Bereichen, wo die Sporttreibenden Geräte oder Gerätschaften nutzen, sind die Sporttreibenden zudem in Eigenverantwortung dafür zuständig, diese mit den zur Verfügung gestellten Desinfektions-/Reinigungsmitteln zu reinigen/desinfizieren, falls sie dies wünschen.
- Für die Sport Center können spezifische Vorgaben erlassen werden.

e) Persönliche Hygiene

- Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
- Bei den zugänglichen Waschbecken steht Seife zur Verfügung.
- Im Eingangsbereich der Sportanlage sowie in den Kraft-/Cardioräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

f) Verpflegung

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

g) Zugänglichkeit zur und Organisation in der Infrastruktur

- Die Einhaltung der maximal erlaubten Gruppengrößen wird über die Onlineeinschreibung sowie die Kontrolle durch die TL vor Ort sichergestellt.
- Der Zutritt erfolgt zu den definierten Zeiten, die im Sportfahrplan publiziert werden. Auch für das freie Spiel und das individuelle Training gibt es definierte Zeiten mit Onlineeinschreibung.
- Der Zugang wird in den Sport Centern über die Zutrittskontrolle geregelt. Vor der Zutrittskontrolle werden Abstandsmarkierungen angebracht.

4. Trainingsformen und -organisation

a) Trainingsgrundsätze

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig.
- Weiter gelten sämtliche übergeordneten Vorgaben zu Abstandsregeln und Hygienemassnahmen.

b) Risiko/Unfallverhalten

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte des ASVZ angewendet.

c) Wettkämpfe, Events

Wettkämpfe und Events sind bis 1000 Personen zulässig. Sie brauchen ein eigenes Schutzkonzept, welches sich an den Vorgaben der Verordnung orientieren hat (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Anhang Vorgaben für Schutzkonzepte, Punkt 5).

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die Onlineeinschreibung gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte

- übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.

- Ansprechpersonen für die Schutzkonzepte des ASVZ: Geschäftsleitung ASVZ (übergeordnet), Anlagechef/innen (Anlagen), Disziplingeschef/innen (Sportarten).

b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort

- maximale Teilnehmer/innenanzahl: via Onlineeinschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
- Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle, bei Outdoorangeboten via TL.
- Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
- Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

7. Kommunikation des Schutzkonzepts

- Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.